



Einwohnergemeinde
Belp

Bevölkerungsschutz- Verordnung (BSV)

Zu Gunsten der leichteren Lesbarkeit gelten die personenbezogenen Begriffe
im folgenden Text sowohl für Frauen als auch für Männer.

INHALTSVERZEICHNIS

Seiten

1. GRUNDSATZ

Artikel 1	Zweck	5
-----------	-------	---

2. FEUERWEHR / FEUERSCHUTZ

2.1 Aufgaben der Feuerwehr

Artikel 2	Aufgaben	5
-----------	----------	---

2.2 Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

Artikel 3	Feuerwehrdienstpflicht	5
Artikel 4	Persönliche Feuerwehrdienstleistung	5
Artikel 5	Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe	6
Artikel 6	Ärztlicher Befund	6
Artikel 7	Weiterausbildung	6
Artikel 8	Kader und Fachleute	6
Artikel 9	Persönliche Ausrüstung	6
Artikel 10	Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht	7

2.3 Übungsdienst und Einsatz

Artikel 11	Übungsplan und Übungsdaten	7
Artikel 12	Obligatorium und Entschuldigungen	7
Artikel 13	Inanspruchnahme von Eigentum Dritter	7 + 8
Artikel 14	Feuerwehrkommandant	8
Artikel 15	Finanzkompetenz	8
Artikel 16	Einsatz des Sonderstützpunktes	8

2.4 Betriebsfeuerwehren

Artikel 17	Betriebsfeuerwehren	8
------------	---------------------	---

2.5 Finanzielles

Artikel 18	Grundsatz	8 + 9
Artikel 19	Ersatzabgabe	9
Artikel 20	Befreiung von der Ersatzabgabe	9
Artikel 21	Gebühren für Dienst- bzw. Hilfeleistungen	9
Artikel 22	Bearbeitungsgebühren für Alarmanlagen	10
Artikel 23	Einsatzkosten	10
Artikel 24	Gebühren und Entschädigungen	10
Artikel 25	Kosten für Nachbarhilfe	10

2.6 Sold und weitere Entschädigungen

Artikel 26	Sold	10
Artikel 27	Erwerbsersatz	10
Artikel 28	Entschädigungen / Sitzungsgelder	10
Artikel 29	Pflichten der Feuerwehrangehörigen	11

2.7 Organisation

Artikel 30	Organisation / Gliederung	11
------------	---------------------------	----

2.8 Feuerwehrkommando

Artikel 31	Zusammensetzung des Feuerwehrkommandos	11
Artikel 32	Aufgaben des Feuerwehrkommandos	11

2.9 Bussen / Strafen

Artikel 33	Bussen	11 + 12
Artikel 34	Strafen	12

2.10 Pikettdienst

Artikel 35	Allgemeines	12
Artikel 36	Befreiung vom Pikettdienst	12

3. ZIVILSCHUTZ

3.1 Schutzdienstpflicht / Schutzdienstleistung

Artikel 37	Zweck	12
Artikel 38	Aufgaben	13
Artikel 39	Schutzdienstpflicht / Schutzdienstleistung	13

3.2 Entschädigungen / Vergütungen

Artikel 40	Grundsatz	13
Artikel 41	Entschädigungen / Sitzungsgelder	13
Artikel 42	Kosten für Nachbarhilfe	13

3.3 Zivilschutzkommando

Artikel 43	Zusammensetzung des Zivilschutzkommandos	14
Artikel 44	Aufgaben des Zivilschutzkommandos	14

3.4 Übungsdienst und Einsatz

Artikel 45	Kursplanung	14
Artikel 46	Dienstanzeigen / Aufgebote	14
Artikel 47	Dienstverschiebungen / Urlaube	14 + 15
Artikel 48	Bewilligungskriterien	15
Artikel 49	Zuständigkeiten	16
Artikel 50	Verfahren	16

3.5 Strafen / Bussen

Artikel 51	Nichteinrücken	16
Artikel 52	Anzeige	16 + 17
Artikel 53	Verwarnung	17

4. GEMEINDEFÜHRUNGSSTAB (GFS)

Artikel 54	Grundsätzliche Aufgaben	17
Artikel 55	Verbindungen	17
Artikel 56	Finanzkompetenz	17
Artikel 57	Entschädigungen	17 + 18

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 58	Aufhebung	18
Artikel 59	Übergangsbestimmungen	18
Artikel 60	Inkrafttreten	28

ANHÄNGE

Anhang 1	Organigramm	
Anhang 2	Betriebsfeuerwehren	
Anhang 3	Soldordnung	
Anhang 4	Gebührenordnung und -ansätze	
Anhang 4.1	Gebührenordnung für die Leistungserbringung für Strassenrettung	
Anhang 5	Strafbestimmungen	
Anhang 6	Aufgebotskompetenzen	
Anhang 7	Entschädigungsregelung GFS für Übungen und Einsätze	

1. GRUNDSATZ

Artikel 1

Zweck

Diese Verordnung regelt gestützt auf Art. 8 Abs. 2 des Bevölkerungsschutz-Reglements (BSR)

- a) die Feuerwehrdienstpflicht
- b) das Betriebsfeuerwehrwesen
- c) die Finanzierung
- d) die Zuständigkeiten
- e) die Bussen und Strafen
- f) den Sold und weitere Entschädigungen
- g) die Gebühren für entschädigungspflichtige Hilfeleistungen
- h) die Gebühren für Brandschutzauflagen der Feuerwehr
- i) die Benützung von Einrichtungen, Geräten und Materialien
- j) die Strukturen der betreffenden Organisationen

2. FEUERWEHR / FEUERSCHUTZ

2.1 Aufgaben der Feuerwehr

Artikel 2

Aufgaben

- 1 Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse, insbesondere Öl-, Gas- und Chemieunfälle in der Gemeinde und gemäss vertraglicher Vereinbarung auch in den dem Stützpunkt unterstellten Gemeinden gemäss Art. 13 des Feuerwehrgesetzes (FWG).
- 2 Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

2.2 Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

Artikel 3

Feuerwehrdienstpflicht

- 1 Alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer zwischen dem 1. Januar des Jahres, in dem das 20. Altersjahr zurückgelegt wird, und dem 31. Dezember des Jahres, in dem das 52. Altersjahr vollendet wird, sind feuerwehrdienstpflichtig.
- 2 Die Dienstpflicht wird durch aktive Dienstleistung oder Bezahlung einer Ersatzabgabe erfüllt.

Artikel 4

Persönliche Feuerwehrdienstleistung

Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Feuerwehr- dienstleistung oder Ersatzabgabe	<p>Artikel 5</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Es besteht kein Anspruch, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden. 2 Das Feuerwehrkommando bestimmt, ob Feuerwehrdienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben. 3 Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen und auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten zu berücksichtigen.
Ärztlicher Befund	<p>Artikel 6</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Bestehen wegen gesundheitlichen oder geistigen Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen. 2 Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arzteugnis nach.
Weiterausbildung	<p>Artikel 7</p> <p>Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderfunktionen verpflichtet werden. Sie haben die dafür notwendigen Kurse und Übungen zu absolvieren und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.</p>
Kader und Fachleute	<p>Artikel 8</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt. 2 Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt. 3 Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurückgetretene Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.
Persönliche Ausrüstung	<p>Artikel 9</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen. 2 Alle Feuerwehrangehörigen sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten. 3 Die persönliche Ausrüstung darf nur für dienstliche Zwecke verwendet werden.

Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht

Artikel 10

Von der aktiven Feuerwehrpflicht sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrpflicht nicht vereinbar sind;
- b) Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen;
- c) auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt;
- d) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben;
- e) die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin Feuerwehrdienst leistet. Kann die Gemeinde nicht genügend Feuerwehrdienstpflichtige rekrutieren, kann sie Eheleute, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens fünf Jahre zur Feuerwehrdienstpflicht verpflichten;
- f) Angehörige der Rettungsgruppe des Samaritervers Belp;
- g) Angehörige von Betriebsfeuerwehren in der Gemeinde Belp;
- h) die Angehörigen des Zivilschutzkommandos (inkl. Dienstverantwortliche) und des Pikettzuges der Zivilschutzorganisation „unteres Gürbetal“;
- i) Der Gemeinderat kann auf Antrag des Feuerwehrkommandos weitere Personen von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht befreien.

2.3 Übungsdienst und Einsatz

Übungsplan und Übungsdaten

Artikel 11

Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen. Der Übungsplan gilt als Aufgebot.

Obligatorium und Entschuldigungen

Artikel 12

- 1 Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.
- 2 Entschuldigungsgesuche sind innert 3 Tagen schriftlich beim Feuerwehrkommando einzureichen.
- 3 Als Entschuldigungsgründe gelten:
 - a) Unfall und Krankheit;
 - b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie;
 - c) Schwangerschaft;
 - d) begründete Ortsabwesenheit, z.B. Militärdienst, durch Arbeitgeber bescheinigte Schicht- oder Überzeitarbeit, berufliche oder ferienbedingte Ortsabwesenheit.
- 4 Jedes unentschuldigte Fernbleiben wird nach Art. 33 dieser Verordnung bestraft.

Inanspruchnahme von Eigentum Dritter

Artikel 13

- 1 Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

- 2 Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Artikel 14

Feuerwehrkommandant

- 1 Dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrdienstbelangen auf dem Schadenplatz zu.
- 2 Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren. Diese dürfen den Schadenplatz ohne seine Erlaubnis nicht verlassen.

Artikel 15

Finanzkompetenz

Die Finanzkompetenz des Feuerwehrkommandanten bzw. der Einsatzleiter zur Bewältigung eines Ereignisses wird mittels einem Leistungsauftrag geregelt.

Artikel 16

Einsatz des Sonderstützpunktes

Sobald bei einem Oel-, Chemie- oder Strahlereignis sowie bei Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels der zuständige Stützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt der speziell ausgebildete Einsatzleiter das Kommando.

2.4 Betriebsfeuerwehren

Artikel 17

Betriebsfeuerwehren

- 1 Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Wehrdienstgesetz und die kantonalen Brandschutzvorschriften.
- 2 Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit dem Feuerwehrinspektor ein Organisationsreglement aufzustellen. Das Reglement ist von der Bevölkerungsschutzkommission zu genehmigen.
- 3 Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.

2.5 Finanzielles

Artikel 18

Grundsatz

- 1 Als Ertrag stehen der Feuerwehr zur Verfügung:
 - a) Beiträge der Gebäudeversicherung
 - b) Feuerwehr-Ersatzabgaben
 - c) Gebühren für die Inanspruchnahme der Feuerwehr
 - d) Rückerstattungen von Ersatzkosten
 - e) Entschädigungen für Einsätze in anderen Gemeinden

- 2 Der Aufwand der Feuerwehr umfasst:
 - a) Betriebskosten
 - b) Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinsen) von getätigten Investitionen

Artikel 19

Ersatzabgabe

Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, bezahlen zwischen dem 20. und 52. Altersjahr eine Ersatzabgabe.

- 1 Die Ersatzabgabe beträgt 3 - 7% des Staatssteuerbetrages und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen. Der jeweilige Prozentsatz wird vom Gemeinderat festgelegt.
- 2 Sie muss im Bereich des vom Regierungsrat festgelegten Minimal- resp. Maximalansatzes liegen (Stand 2001: mindestens Fr. 20.--, maximal Fr. 400.--).
- 3 Bei der Festsetzung der Ersatzabgabe werden die in der eigenen oder in einer anderen Gemeinde geleisteten Dienstjahre als Reduktionsgrund angemessen berücksichtigt.
- 4 Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide feuerwehrdienstpflichtig sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe. Diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.
- 5 Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlen Ehepaare die Hälfte der Ersatzabgabe.

Artikel 20

Befreiung von der Ersatzabgabe

Von der Bezahlung einer Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Personen, die gemäss Art. 10 Bst. a, d, e, f, g, h, i, von der aktiven Feuerwehrdienstleistung befreit sind;
- b) Personen, die gemäss Art. 10 Bst. b und c vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als Fr. 100'000.-- und ihr steuerbares Vermögen weniger als 1 Mio. Franken beträgt.

Artikel 21

Gebühren für Dienst- bzw. Hilfeleistungen

Die Feuerwehr erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Dienst- bzw. Hilfeleistungen Gebühren, insbesondere von:

- 1 Personen oder Institutionen, die Feuerwehrdienstleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Art. 14 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes (FWG) in Anspruch nehmen.
- 2 Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht.
- 3 Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen führen.

Bearbeitungsgebühren für Alarmanlagen **Artikel 22**
Von den Inhabern von Alarmanlagen in der Gemeinde Belp kann eine jährliche Bearbeitungsgebühr verlangt werden.

Einsatzkosten **Artikel 23**

- 1 Die Feuerwehr kann die Einsatzkosten von Verursachern einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.
- 2 Bei Sondereinsätzen gemäss Art. 17 des Feuerwehrgesetzes (FWG) sowie bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.
- 3 Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts sind sinngemäss anwendbar.

Gebühren und Entschädigungen **Artikel 24**
Die Gebühren und Entschädigungen für entschädigungspflichtige Dienst- und Hilfeleistungen sowie für Alarmanlagen sind im Anhang 4 der Bevölkerungsschutz-Verordnung (BSV) festgelegt.

Kosten für Nachbarhilfe **Artikel 25**
Bei Feuerwehrdienstleistungen in benachbarten Gemeinden kann eine angemessene Entschädigung verlangt werden. Massgebend sind die Feuerwehrweisungen der Gebäudeversicherung, Anhang 1.

2.6 Sold und weitere Entschädigungen

Sold **Artikel 26**

- 1 Die Angehörigen der Feuerwehr haben für ihre Dienstleistung grundsätzlich Anspruch auf Sold und Entschädigungen.
- 2 Es gelten einheitliche Sold- und Entschädigungsansätze für alle Dienstgrade.
- 3 Die Soldansätze für den Übungsdienst und den Ernstfalleinsatz sind im Anhang 3 der Bevölkerungsschutzverordnung (BSV) der Gemeinde Belp festgelegt.

Erwerbsersatz **Artikel 27**
Entsteht infolge Erfüllung der Dienstpflicht sowie beim Einsatz im Schadenfall nachweisbar ein Erwerbsausfall, kann dieser im Maximum mit einem Taggeld gemäss Dienst- und Besoldungsreglement der Einwohnergemeinde Belp entschädigt werden.

Entschädigungen / Sitzungsgelder **Artikel 28**
Im Dienst- und Besoldungsreglement der Einwohnergemeinde Belp sind die entsprechenden Ansätze geregelt.

Pflichten der Feuerwehrangehörigen **Artikel 29**
Die Pflichten des Kaders, der Fachleute und der Mannschaft sind Bestandteil der Leistungsauftrages zwischen dem Gemeinderat und der Feuerwehr.

2.7 Organisation

Organisation / Gliederung **Artikel 30**
Die Gemeinde Belp bildet einen Feuerwehrbezirk. Struktur und Gliederung des Kaders und der Mannschaft richten sich nach den Mindestanforderungen der Gebäudeversicherung des Kantons Bern.

2.8 Feuerwehrkommando

Zusammensetzung des Feuerwehrkommandos **Artikel 31**
1 Das Feuerwehrkommando setzt sich zusammen aus:
- dem Feuerwehrkommandanten;
- dem Vizekommandanten;
- dem Materialverwalter;
- dem Quartiermeister;
- dem Adjutanten.
2 Übt der Leiter der Dienststelle Bevölkerungsschutz keine der genannten Funktionen aus, nimmt dieser Einsitz in das Kommando als Sekretär mit beratender Stimme.

Aufgaben des Feuerwehrkommandos **Artikel 32**
Das Feuerwehrkommando
a) ist verantwortlich für die materielle und personelle Einsatzbereitschaft der Feuerwehr und die Einhaltung der geforderten Mindestanforderungen der Gebäudeversicherung des Kantons Bern;
b) bestimmt, ob Feuerwehrpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder Ersatzabgabe zu bezahlen haben;
c) unterbreitet der Bevölkerungsschutzkommission die Wahlvorschläge für die Ernennung der Offiziere;
d) unterbreitet der Bevölkerungsschutzkommission jährlich ein Budget;
e) ernennt und entlässt Unteroffiziere und Fachleute;
f) entlässt ungeeignete Feuerwehrangehörige;
g) bestimmt, wer Kurse zu besuchen hat;
h) erlässt Bussen und Strafen;
i) betreibt Öffentlichkeitsarbeit.

2.9 Bussen / Strafen

Bussen **Artikel 33**
1 Bussen für unentschuldigt nicht besuchte Übungen pro Übungsjahr sind im Anhang 3 der Bevölkerungsschutz-Verordnung (BSV) geregelt.

- 2 Bussenverfügungen erfolgen gemäss Anhang 2 der Verwaltungsverordnung (VO).
- 3 Busseneinnahmen sind für Feuerwehrdienstzwecke zu verwenden.

Artikel 34

Strafen

- 1 Widerhandlungen gegen die Bestimmungen im Bereich Feuerwehr und Feuerschutz werden mit Bussen bis Fr. 2'000.-- bestraft. Für die Strafverfolgung ist die Bevölkerungsschutzkommission zuständig.
- 2 Eine Bestrafung nach Art. 47 - 49 des Feuerwehrgesetzes (FWG) bleibt vorbehalten.

2.10 Pikettdienst

Artikel 35

Allgemeines

- 1 Der Kommandant regelt den Pikettdienst für das ganze Jahr auf einem Pikettplan. Für alle Wochenenden und Feiertage werden ein Offizier, ein Fahrer / Maschinist und ein Feuerwehrangehöriger eingeteilt.
- 2 Die Dienstdaten können untereinander getauscht werden. Kann ein Dienstpflichtiger seinen Dienst nicht antreten, so hat er selber für einen gleichwertigen Ersatz zu sorgen. Es ist darauf zu achten, dass in jeder Equipe ein Fahrer sein muss. Alle personellen Änderungen sind dem Offizier des Wochenenddienstes unverzüglich zu melden.
- 3 Wer Ersatz-Pikettdienst leistet, wird von seinem eigenen Pikettdienst nicht befreit.
- 4 Der Kommandant regelt die Einzelheiten des Pikettdienstes.

Artikel 36

Befreiung vom Pikettdienst

Folgende Feuerwehrangehörige können auf Gesuch hin durch das Feuerwehrkommando vom Pikettdienst befreit werden:

- a) Angehörige von Berufs- und Betriebsfeuerwehren;
- b) hauptberufliche Angehörige von öffentlichen und privaten Organisationen mit Pikettbetrieb, sofern sich dieser nicht mit dem Pikettdienst der Feuerwehr vereinbaren lässt.

3. ZIVILSCHUTZ

3.1 Schutzdienstpflicht / Schutzdienstleistung

Artikel 37

Zweck

Der Zivilschutz bezweckt den Schutz der Bevölkerung vor den Auswirkungen von Katastrophen, Notlagen und bewaffneten Konflikten und trägt zur Bewältigung solcher Ereignisse bei. Er dient humanitären Zwecken.

Aufgaben	<p>Artikel 38 Das Zivilschutzkommando</p> <ul style="list-style-type: none"> a) stellt die betriebliche und organisatorische Infrastruktur zum Schutze der Bevölkerung im Zuständigkeitsgebiet sicher (Zuweisungsplan gemäss Vorgaben des Amtes für Militär und Bevölkerungsschutz); b) stellt Organe zur Betreuung schutzsuchender Personen zur Verfügung; c) erfüllt Einsätze zu Gunsten der Allgemeinheit; d) stellt den Schutz von Haus- und Nutztieren sowie von Objekten und Anlagen mit kulturellem Wert während ausserordentlichen Lagen sicher; e) stellt die personelle Einsatzbereitschaft zur Verhinderung von Schadenfällen sicher; f) trägt zur Bewältigung und Wiederherstellung der ordentlichen Lage in resp. nach ausserordentlichen Lagen bei; g) informiert die Behörden der jeweiligen Vertragsgemeinden über Mängel im Zusammenhang mit dem Zivilschutz.
-----------------	--

Schutzdienstpflicht / Schutzdienstleistung	<p>Artikel 39 Für die Schutzdienstpflicht, die Schutzdienstleistung und die Feuerwehrepflichtersatzabgaben gelten die gesetzlichen Grundlagen von Bund und Kanton.</p>
---	---

3.2 Entschädigungen / Vergütungen

Grundsatz	<p>Artikel 40 Schutzdienstleistende haben Anspruch auf Funktionsvergütung gemäss der im Dienstbüchlein eingetragenen Funktionsstufe und Erwerbssersatz.</p>
------------------	--

Entschädigungen / Sitzungsgelder	<p>Artikel 41 Im Dienst- und Besoldungsreglement der Einwohnergemeinde Belp sind die folgenden Ansätze geregelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Sitzungsgelder; b) Taggelder; c) Jahrespauschalen für das Kader; d) Entschädigung für Leiter von Instruktionsdiensten und Katastrophenhilfeinsätzen; e) Entschädigungen für auswärtige Verpflegung; f) Reisespesenentschädigung; g) übrige Spesenentschädigung.
---	--

Kosten für Nachbarhilfe	<p>Artikel 42</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Die die Beiträge des Bundes resp. des Kantons übersteigenden Kosten für überörtliche Einsätze zur Katastrophenbewältigung trägt die betroffene Gemeinde. 2 Die die Beiträge des Bundes resp. des Kantons übersteigenden Kosten für sonstige Arbeitseinsätze trägt die nutzniessende Gemeinde oder Organisation.
--------------------------------	---

3.3 Zivilschutzkommando

Zusammensetzung des Zivilschutz- kommandos

Artikel 43

Das Kommando der Zivilschutzorganisation setzt sich zusammen aus:

- dem Zivilschutzkommandanten;
- dem Zivilschutzkommandanten Stellvertreter 1;
- dem Zivilschutzkommandanten Stellvertreter 2;
- dem Zivilschutzkommandanten Stellvertreter 3.

Aufgaben des Zivilschutz- kommandos

Artikel 44

Das Zivilschutzkommando

- a) unterbreitet der Bevölkerungsschutzkommission die Wahlvorschläge für die Ernennung der Dienstverantwortlichen;
- b) unterbreitet der Bevölkerungsschutzkommission jährlich ein Budget;
- c) ernennt und entlässt das Kader der unteren Funktionsstufen;
- d) bestimmt, wer welche Kurse zu besuchen hat;
- e) beantragt bei der Bevölkerungsschutzkommission die Durchführung von Einsätzen zu Gunsten der Öffentlichkeit;
- f) betreibt Öffentlichkeitsarbeit.

3.4 Übungsdienst und Einsatz

Kursplanung

Artikel 45

- 1 Der Zivilschutzkommandant erstellt zusammen mit dem Stab der Zivilschutzorganisation ein jährliches Kursprogramm nach den Weisungen von Bund und Kanton zu Händen der Bevölkerungsschutzkommission.
- 2 Der Zivilschutzkommandant holt die nötigen Kursbewilligungen beim Amt für Militär und Bevölkerungsschutz ein.

Dienstanzeigen / Aufgebote

Artikel 46

- 1 Alle Schutzdienstleistenden werden nach Möglichkeit frühzeitig schriftlich durch die Zivilschutzstelle über die zu absolvierenden Dienstleistungen vororientiert.
- 2 Für Übungsdienste wird dem Pflichtigen ein persönlich adressiertes Aufgebot mindestens 6 Wochen vor Beginn des Dienstanlasses zugestellt. In ausserordentlichen Lagen oder bei Katastrophen sind kurzfristige mündliche und schriftliche Aufgebote ebenfalls verbindlich. Übergeordnet gelten die gesetzlichen Grundlagen von Bund und Kanton.

Dienstver- schiebungen /

Artikel 47

- 1 Jeder Schutzdienstpflichtige hat seine privaten und beruflichen Obliegenheiten nach dem Dienst zu richten.

Urlaube

- 2 Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Dienstverschiebung oder Urlaub. Die anbietende Stelle kann jedoch beim Vorliegen wichtiger Gründe eine Dienstverschiebung bewilligen. Solange diese nicht bewilligt ist, besteht die Einrückungspflicht weiter.
- 3 Übergeordnet gelten die gesetzlichen Grundlagen von Bund und Kanton.

Bewilligungskriterien

Artikel 48

- 1 Für Dienstverschiebungsgesuche oder Urlaube gelten folgende formelle Kriterien, falls von Bund oder Kanton keine gesetzlichen Grundlagen vorliegen:
 - a) Das Gesuch muss durch den Pflichtigen unverzüglich nach dem Bekanntwerden des Hinderungsgrundes gestellt werden;
 - b) Die Begründung ist zu belegen.

Gesuche, welche den formellen Anforderungen nicht genügen, werden unter Ansetzung einer kurzen Nachfrist zur Vervollständigung zurückgewiesen.
- 2 In folgenden Fällen hat der Pflichtige Anspruch auf eine Dienstverschiebung oder auf einen Urlaub (zwingende Gründe):
 - a) Todesfall in der Familie;
 - b) schwere Krankheit von Familienangehörigen;
 - c) Heirat des Gesuchstellers;
 - d) Geburt in der eigenen Familie;
 - e) eigener Umzug;
 - f) Verbüßung einer Freiheitsstrafe;
 - g) Antritt einer neuen Stelle;
 - h) höhere Gewalt, soweit der Gesuchsteller persönlich davon betroffen ist.
- 3 Nicht zwingende, private Gründe für eine Dienstverschiebung oder einen Urlaub:
 - a) Familienanlässe, Heirat, Todesfälle im Familien- und Freundeskreis;
 - b) in Fällen, wo ein Gesamtarbeitsvertrag oder das Obligationenrecht Urlaub vom Betrieb gewährt oder vorschreibt, kann auch eine Dienstverschiebung oder ein Urlaub bewilligt werden;
 - c) Gebuchte Ferien
Sofern die Ferien nachweislich vor Erhalt der Dienstanzeige gebucht wurden, kann eine Dienstverschiebung gewährt werden.
 - d) Persönliche Weiterbildung
Dienstverschiebung oder Urlaub kann gewährt werden, wenn es sich um langdauernde oder einmalige Kurse im Interesse der eigenen beruflichen Aus- und Weiterbildung handelt.
- 4 Nicht zwingende, berufliche Gründe für eine Dienstverschiebung oder einen Urlaub:
 - a) gleichzeitige Abwesenheit von Mitarbeitern im Zivildienst-, Zivil- oder Militärdienst oder infolge Krankheit;
 - b) dringende Auslandsreisen, Teilnahme an Messen, Ausstellungen oder Tagungen;
 - c) Teilnahme an wichtigen Sitzungen;
 - d) periodische Abschlussarbeiten.

- Zuständigkeiten**
- Artikel 49**
- 1 Über Dienstverschiebungen entscheidet grundsätzlich die anbietende Stelle, falls vom Bund und/oder Kanton keine gesetzlichen Grundlagen vorliegen nach den unter Art. 47 aufgeführten Gesichtspunkten.
 - 2 Über Urlaubsgesuche bis maximal einem halben Tag entscheidet der Leiter des Dienstalles.

- Verfahren**
- Artikel 50**
Falls vom Bund und/oder Kanton keine gesetzlichen Grundlagen vorliegen, gilt folgendes Vorgehen:
- 1 Gesuche sind durch den Pflichtigen schriftlich unter Beilage der nötigen Beweismittel an die anbietende Stelle einzureichen.
 - 2 Nicht reisefähige Pflichtige haben vor Dienstbeginn der anbietenden Stelle zusammen mit dem Dienstbüchlein ein ärztliches Zeugnis einzureichen. Reisefähige Pflichtige haben einzurücken und sich bei der sanitärischen Eintrittsbefragung zu melden.
 - 3 Arbeitgebergesuche ersetzen kein Gesuch des Pflichtigen.
 - 4 Solange eine Dienstverschiebung oder ein Urlaub nicht bewilligt sind, besteht die Einrückungspflicht weiter.

3.5 Strafen / Bussen

- Nichteinrücken**
- Artikel 51**
Falls vom Bund und/oder Kanton keine gesetzlichen Grundlagen vorliegen, gilt folgendes Vorgehen:
- 1 Rückt ein Pflichtiger nicht ein, ist dies vom Leiter des Dienstalles unverzüglich der anbietenden Stelle zu melden.
 - 2 Die Zivilschutzstelle hat unverzüglich abzuklären, wo sich der Pflichtige aufhält und weshalb er nicht eingerückt ist.
 - 3 Ist es nicht möglich, den Pflichtigen sofort ausfindig zu machen, wird von ihm eine schriftliche Begründung für sein Fernbleiben eingeholt.

- Anzeige**
- Artikel 52**
Falls vom Bund und/oder Kanton keine gesetzlichen Grundlagen vorliegen, gilt folgendes Vorgehen:

Durch die Bevölkerungsschutzkommission beim zuständigen Richteramt angezeigt wird, wer vorsätzlich oder grobfahrlässig

- a) einem Aufgebot nicht Folge leistet oder sich auf andere Weise der Schutzdienstleistung entzieht;
- b) Dienstalles des Zivilschutzes stört oder Schutzdienstleistende behindert oder gefährdet;

- c) öffentlich dazu auffordert, Schutzdienstleistungen oder amtlich angeordnete Massnahmen zu verweigern;
- d) sich weigert, die ihm im Zivilschutz übertragenen Aufgaben und Funktionen zu übernehmen;
- e) dienstliche Anordnungen nicht befolgt.

Artikel 53

Verwarnung

Falls vom Bund und/oder Kanton keine gesetzlichen Grundlagen vorliegen, gilt folgendes Vorgehen:

- 1 In besonders leichten Fällen kann die Bevölkerungsschutzkommission erstmals anstelle der Anzeige eine Verwarnung aussprechen.
- 2 In Zweifelsfällen besteht Anzeigepflicht.
- 3 Der besonders leichte Fall bildet die Ausnahme. Er muss durch besondere Umstände oder durch eine entschuldbare Nachlässigkeit begründet sein.
- 4 Stehen im Zusammenhang mit dem Nichteintrücken finanzielle Interessen des Pflichtigen im Vordergrund, besteht Anzeigepflicht.

4. GEMEINDEFÜHRUNGSSTAB (GFS)

Artikel 54

Grundsätzliche Aufgaben

Falls vom Bund und/oder Kanton keine gesetzlichen Grundlagen vorliegen, gilt folgendes Vorgehen:

- 1 Der Gemeindeführungsstab ist zuständig für die Führung der Gemeinde in ausserordentlichen Lagen und bei Katastrophen.
- 2 Die Aufgaben des Gemeindeführungsstabes werden im Detail im Leistungsauftrag geregelt.
- 3 Der Gemeindeführungsstab unterbreitet der Bevölkerungsschutzkommission jährlich ein Budget.

Artikel 55

Verbindungen

Die Bevölkerungsschutzkommission ist für die Sicherstellung der Erreichbarkeit des Gemeindeführungsstabes verantwortlich und bestimmt die dazu nötigen Verbindungsmittel.

Artikel 56

Finanzkompetenz

Die Finanzkompetenz des Gemeindeführungsstabes wird mittels eines Leistungsauftrages geregelt.

Artikel 57

Entschädigungen

- 1 Die Angehörigen des Gemeindeführungsstabes haben für ihre Dienstleistung grundsätzlich Anspruch auf eine Entschädigung.

- 2 Die Entschädigungen für Übungen und Ernstfalleinsätze sind im Anhang 7 der Bevölkerungsschutz-Verordnung (BSV) geregelt.
- 3 Ausbildungskurse werden im Maximum mit einem Taggeld gemäss Dienst- und Besoldungsreglement der Gemeinde Belp entschädigt.
- 4 Alle weiteren Entschädigungen richten sich nach dem Dienst- und Besoldungsreglement der Gemeinde Belp.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung	Artikel 58 Mit dieser Verordnung werden alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben.
Übergangsbestimmungen	Artikel 59 Vorbehältlich der Genehmigung der neuen Gemeindeordnung (GO) treten Art. 13 und 14 des Reglementes ab 1. Januar 2005 in Kraft.
Inkrafttreten	Artikel 60 Diese Verordnung tritt auf 1. Januar 2003 in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat von Belp am 19. Dezember 2002.

Im Namen des Gemeinderates Belp

Der Präsident:
sig. Rudolf Joder

Der Sekretär:
sig. Markus Rösti

Depositionszeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die vom Gemeinderat am 19. Dezember 2002 genehmigte Bevölkerungsschutz-Verordnung (BSV), mit Anhängen 1 - 7, vom 07.11.2002 bis 07.12.2002 öffentlich aufgelegt worden ist.

Innerhalb dieser Frist sind keine Beschwerden eingelangt.

Belp, 20. Januar 2003

Der Gemeindeschreiber:
sig. Markus Rösti